1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 03.04.2012 der Gemeinde Renthendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 2003, 41) zuletzt geändert am 20.03.2014, der in §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 2000, 301) zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf in seiner Sitzung am 26.02.2016 mit der Beschluss – Nr. 11/2016 die folgende 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung von der Gemeinde Renthendorf wird wie folgt geändert:

(1) Grabstätten für Erdbestattung

Einzelerdgrab Doppelgrab 250,00 Euro 400,00 Euro

(2) Urnengrabstätten

Einzelurnengrab Urnengemeinschaftsanlage 190,00 Euro 190,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Renthendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Renthendorf,

Knoll

Bürgermeisterin

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Renthendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBI. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Renthendorf vom 17.02.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf in der Sitzung vom 16.03.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Renthendorf vom 17.02.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder die in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind laut Gebührenbescheid fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen Für jeden weiteren Tag | 10 Euro 2 Euro |
|---|-------------------|
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen | 5 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | 1 Euro |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragtes Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

| Für das Ausheben eines Grabes | in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte |
|-------------------------------|--|
| a) für Erdbestattungen | 300 Euro |
| b) für Urnenbestattungen | 100 Euro |

(2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 7 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelerdgrab 150,00 Euro Doppelgrab 300,00 Euro

(2) Urnengrabstätten

Einzelurnengrab

95.00 Euro

(3)Zusatzgebühr bei Beisetzungen von Verstorbenen, deren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde beträgt

100,00 Euro

(Gilt nicht für ehemalige Einwohner von Renthendorf und Hellborn.)

§ 8 Nachlösegebühren

(1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet :

Einzelgrab 10,00 Euro
Doppelgrab 15,00 Euro
Urnengrab 5,00 Euro

(2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

 (1) Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes
 10 Euro

§ 10 Sonderleistungen

z. B. Aus- und durch Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte mindestens aber :

von Urnen

50 Euro

von Erdbestattungen

100 Euro

§ 11 Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 20 und 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) - Für die Beseitigung von Grabstätten

in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte

| - Für die Beseitigung eines Einzelgrabes | 120,00 Euro |
|--|-------------|
| - Für die Beseitigung eines Doppelgrabes | 200,00 Euro |
| - Für die Beseitigung eines Urnengrabes | 90,00 Euro |

Erfolgt die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale durch die Angehörigen selbst, so entfällt diese Gebühr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.2009 außer Kraft.

Renthendorf, den 03.04.2012

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf hat in seiner Sitzung am 16.03.2012, Beschluss Nr.07/2012 die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Renthendorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 22.03.2012 Az 968.2/REN/YRM0265 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Renthendorf, den 03.04.2012

Bürgermeister

ausgehängt am: 04,04,12 abgehängt am: 18, 04, 12